



Stand: Januar 2021

Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen - Merkblatt

Bitte lesen Sie zunächst die **allgemeinen Hinweise** zur Beantragung eines nationalen Visums.

Wird durch die für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen zuständige Stelle festgestellt, dass Ihre Berufsqualifikation nicht bzw. nicht vollständig einer entsprechenden inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertig ist, kann ein Visum zur Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme erteilt werden. Voraussetzung ist die Vorlage eines Bescheids der für die Anerkennung zuständigen Stelle mit Angaben, welche Fortbildungsmaßnahmen erforderlich sind (z. B. Sprachnachweis, Nachweis praktischer Tätigkeiten). Informationen zu den zuständigen Behörden finden Sie z.B. unter www.anererkennung-in-deutschland.de.

Unter folgenden Voraussetzungen berechtigt der Aufenthaltstitel auch zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit:

- bis zu 10 Stunden pro Woche, unabhängig von der Bildungsmaßnahme oder dem angestrebten Beruf
- zeitlich unbeschränkt bei einem Zusammenhang zur Bildungsmaßnahme und dem angestrebten Beruf, wenn ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt (nur nach Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit)

Nach der Einreise müssen Sie Ihren Aufenthalt bei der zuständigen Ausländerbehörde anzeigen. Das Visum wird Ihnen für drei Monate erteilt, ein Aufenthalt zur Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen darf insgesamt maximal 18 Monaten dauern.

Die **Bearbeitungsdauer** beträgt in der Regel **4-8 Wochen**.

Für die Beantragung benötigen Sie folgende Unterlagen:

- gültiger Reisepass mit mindestens 2 leeren Seiten (*Original + 2 Kopien der Datenseite und aller Seiten mit Stempeln und Visa*)
- ID- Karte (*Original + 2 Kopien*)
- 2 vollständig auf Deutsch ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums
- 2 biometriefähige Passfotos (3,5 x 4,5 cm; nicht älter als 6 Monate)
- Visumgebühr (siehe hierzu die **allgemeinen Hinweise** zur Beantragung eines nationalen Visums)
- Bescheid (oder Zwischenbescheid) der Anerkennungsstelle, der die Notwendigkeit der Qualifizierungsmaßnahme feststellt
- Lebenslauf (*2 Kopien*)
- Qualifikationsnachweise (Diplome/Zeugnisse, Arbeitsbescheinigungen usw.) (*Original + 2 Kopien*)
- Nachweis von Deutschkenntnissen in der Regel mindestens der Stufe A2 durch anerkanntes Sprachzertifikat
- für theoretische Maßnahmen: Einladungsschreiben/Kursanmeldung der Stelle, die die

Vorbereitungsmaßnahmen durchführt (Sprachschule) einschließlich Selbstauskunft des Anbieters mit Angaben zur staatlichen Anerkennung

- für praktische Maßnahmen: verbindliche Zusage des Ausbildungsbetriebs inkl. Stellenbeschreibung, Weiterbildungsplan und Angaben zur Vergütung
- Nachweis der Finanzierung des Aufenthalts in Deutschland durch:
 - Sperrkonto mit Bestätigung über die Einzahlung einer Sicherheitsleistung in Höhe von 11.364,- Euro, von dem monatlich nur 947,- Euro ausgezahlt werden dürfen (*2 Kopien*)
- oder**
- förmliche Verpflichtungserklärung nach §§ 66-68 Aufenthaltsgesetz (nicht älter als 6 Monate, Aufenthaltswitz: Fortbildung) (*Original + 2 Kopien*)
- oder**
- bei praktischen Maßnahmen: Nachweis einer Vergütung in Höhe von mindestens 1033,- Euro brutto (bei geringerer Vergütung Beleg über ergänzende finanzielle Mittel durch Sperrkonto oder Verpflichtungserklärung)
- **nach positiver Entscheidung über den Visumantrag:** Reisekrankenversicherung (Mindestdeckungssumme 30.000 Euro, gültig für alle Schengen-Staaten, gültig in der Regel für 90 Tage)

Sollten Sie **nur eine Prüfung** (zum Beispiel Fachsprachen- oder Kenntnisprüfung) ablegen müssen, können Sie dafür ein Visum gemäß § 16d Abs. 5 Aufenthaltsgesetz beantragen. Zur Beantragung des Visums legen Sie bitte folgende Unterlagen vor:

- gültiger Reisepass mit mindestens 2 leeren Seiten (*Original + 2 Kopien der Datenseite und aller Seiten mit Stempeln und Visa*)
- ID- Karte (*Original + 2 Kopien*)
- 2 vollständig auf Deutsch ausgefüllte und eigenhändig unterschriebene Anträge auf Erteilung eines nationalen Visums
- Offizielle Bestätigung des Prüfungstermins (*+ 2 Kopien*)
- Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse durch anerkanntes Sprachzertifikat (bei Fachsprachen- oder Kenntnisprüfungen für Ärzte Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Stufe B2) (*Original + 2 Kopien*)
- Qualifikationsnachweise (Diplome/Zeugnisse, Arbeitsbescheinigungen usw.) (*Original + 2 Kopien*)
- Nachweis über die Unterkunft (ab Einreise, mindestens bis zu Prüfungstermin) (*+ 2 Kopien*)
- Nachweis über die Sicherung der Finanzierung für mindestens drei Monate durch Sperrkonto (Sperrbetrag mindestens 947,- pro Monat) oder förmliche Verpflichtungserklärung (*Original + 2 Kopien*)
- Reisekrankenversicherung (Mindestdeckungssumme 30.000 Euro, gültig für alle Schengen-Staaten, gültig in der Regel für 90 Tage)

Das Visum gemäß § 16d Abs. 5 AufenthG umfasst das Ablegen der Prüfung bis zur Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Nach bestandener Prüfung und Erlangung der Gleichwertigkeit der Berufsqualifikation kann bei der zuständigen Ausländerbehörde ein Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche (gemäß § 20 Abs. 3 Nr. 4 AufenthG) oder zur Beschäftigung im anzuerkennenden Beruf beantragt werden. Die Visastelle prüft bereits bei Erteilung des Visums ob die Voraussetzungen für den Aufenthaltswitz, in welchen nach der Prüfung gewechselt werden soll, vorliegen. Bitte legen Sie deshalb auch folgende Unterlagen vor:

- Falls Sie bereits eine Einstellungszusage für eine anschließende Beschäftigung haben: Einstellungszusage oder Arbeitsvertrag, sowie das vom Arbeitgeber ausgefüllt Formular „Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis“
- Falls Sie im Anschluss an die Prüfung eine Arbeitsstelle suchen wollen: Motivationsschreiben mit

Angaben zur geplanten Arbeitsplatzsuche und Nachweise über Bewerbungen und, soweit bereits vorhanden, über geplante Vorstellungsgespräche

Die Bearbeitungszeit für ein Visum gemäß § 16d Abs. 5 AufenthG beträgt in der Regel 2-3 Arbeitstage, in Fällen, in denen die Bundesagentur für Arbeit zu beteiligen ist in der Regel 1-2 Wochen. Bitte beachten Sie, dass mit einem Visum gemäß § 16d Abs. 5 AufenthG die Ausübung einer Erwerbstätigkeit **nicht** erlaubt ist.